



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



75. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2019

Nr. 10

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2020 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16. September 2019 Az. ROP-SG12-1551.0-2-7-1 74

Schulen

Bekanntmachung der Verordnung über die Bildung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz durch die Regierung von Schwaben vom 9. Juli 2019, ROP-SG44-5204.2-34-2-8 76

Bekanntmachung der Verordnung über die Bildung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin durch die Regierung von Schwaben vom 9. Juli 2019, ROP-SG44-5204.2-34-1-8 77

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2019 78

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des
Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2020
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 16. September 2019
Az. ROP-SG12-1551.0-2-7-1

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2020

I. Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheimen an kommunalen Heimschulen, kommunalen Schülerheimen, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Mai 2019, BayMBl Nr. 181) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen (**Bagatellgrenze**), werden grundsätzlich nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Abweichend davon gilt gemäß Nr. 8.4 FAZR beim Sonderförderprogramm „**FAGplus15**“ für **offene und gebundene Ganztagschulen eine Bagatellgrenze von 50.000 €**.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit / Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind bereits dann förderfähig, wenn deren abschließend festgestellte **zuweisungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 € betragen**.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit niedrigeren zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 1. Januar 2019 aktualisiert (vgl. Bayer. Ministerialamtsblatt BayMBl 2019 Nr. 181).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
http://www.stmf.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/allgemeines/hochbauten/

II. Antragsstellung

Bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2020 ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

Die **Neuanträge für das Haushaltsjahr 2020** können bis

spätestens 29. November 2019

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2020 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-1250 ist erforderlich.

Da **bei Kindertageseinrichtungen** die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, **sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich**.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können empfehlen wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 29. November 2019 einzureichen.

A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem **Formblatt Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**.
Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).
2. Dem **Antrag** sind beizufügen:
 - 2.1. Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),

- 2.2. Planunterlagen (**1-fach**), bestehend aus
- dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
 - einem Katasterauszug (Flurkarte) mit Darstellung des Bauvorhabens und der Eigentumsverhältnisse im Maßstab 1 : 5.000,
 - einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
 - Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Außenanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen. Ergänzend sind Bestandspläne beizufügen.
- 2.3. Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Aussagen zu Brandschutz, barrierefreier Nutzung und zu Stellplätzen,
- 2.4. Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**1-fach**)
- Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht nach Kostenpauschalen gefördert werden, ist auch die Gebäudetechnik zu erläutern.
- 2.5. Kostenermittlung (**1-fach**)
- Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR** (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung / Umbau / Generalsanierung) gemäß **DIN 276 – Ausgabe 2008** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Kosten der KGr. 400 sind gesondert für Elektrotechnik und Maschinenwesen aufzugliedern.
- Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Kostenermittlung im Schärfegrad einer Kostenberechnung gemäß DIN 276 (dritte Ebene) aufzustellen.
- Bei **Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.** Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an **eigene Abrechnungen** der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.
- 2.6. Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet Schulorganisation, Schulrecht – 44 – der Regierung der Oberpfalz),
- 2.7. Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
- 2.8. Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
- 2.9. Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
- 2.10. Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.
Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.
- 2.11. Bei Anträgen auf Förderung von kommunalen Baukostenzuschüssen zu Vorhaben anderer Maßnahmeträger wird ergänzend auf Nr. 4.2 FAZR hingewiesen.

B) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

C) Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten

Hier darf auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen werden.

III. Weiterfinanzierung**Weiterfinanzierungsanträge:**

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

15. November 2019

einfach bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die erneute Beigabe der Unterlagen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 ist nicht erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen noch nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2020 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Diesem Antrag sind die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO beizufügen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

IV. Vorzeitiger Maßnahmebeginn / Verwendungsnachweis**Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns**

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint **und** die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) ist daher **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden **und** die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o.g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung **spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen (Verwendungsnachweis)**.

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 16. September 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

Hinweis:

Die Bekanntmachungen im Amtsblatt Nr. 8/2019 vom 27. Mai 2019 bezüglich der Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz und der Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin werden aufgrund unvollständigen Abdrucks nachstehend erneut veröffentlicht:

**Bekanntmachung
der Verordnung über die Bildung eines Landesfachsprengels
im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz
durch die Regierung von Schwaben
vom 9. Juli 2019, ROP-SG44-5204.2-34-2-8**

Nachfolgende Verordnung der Regierung von Schwaben über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz wird hiermit bekannt gemacht.

Regensburg, 9. Juli 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf
Fachkraft für Holz- und Bautenschutz
vom 27. Mai 2019**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Verordnung über die Bildung eines Landesfachsprengels
im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin
durch die Regierung von Schwaben
vom 9. Juli 2019, ROP-SG44-5204.2-34-1-8**

Nachfolgende Verordnung der Regierung von Schwaben über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin wird hiermit bekannt gemacht.

Regensburg, 9. Juli 2019
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf
Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin
vom 27. Mai 2019**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, den 27. Mai 2019
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2014 (RABl S. 64), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	423.750,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	52.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2019 nicht geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **385.550,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **4.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage I zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 1. August 2019, Az. ROP – SG12-1512.2-7-6-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7 a, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bodenwöhr, 10. Mai 2019
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender